

Inhalt und Bedeutung der Übertragungszwecklehre im Urheberrecht und gewerblichen Rechtsschutz

Rika Melke*

I. Einleitung

Die Erteilung von Lizenzen bzw. die Einräumung von Nutzungsrechten ist eines der wichtigsten Mittel der wirtschaftlichen Verwertung eines Immaterialgüterrechts oder auch eines sonstigen wirtschaftlich verwertbaren Gegenstandes. Dem Urheber, Patent-, Marken- oder sonstigen Rechtsinhaber ist es dadurch möglich, das Immaterialgut durch Dritte auswerten zu lassen und am wirtschaftlichen Erfolg der Nutzung durch seinen Vertragspartner zu partizipieren.¹

In der Praxis kann sich dabei häufig die Frage nach dem Umfang einer Rechtseinräumung stellen. Zur Bestimmung des Umfangs einer solchen wird die Übertragungszweck- oder Zweckübertragungszwecklehre herangezogen.

Nach dieser bestimmt sich der Umfang nach dem von den Vertragsparteien mit dem Vertrag verfolgten Zweck. Ihr liegt der Gedanke zugrunde, dass jede Übertragung eines Rechts einem bestimmten Zweck dient und dass eben dieser Zweck den Inhalt der abgeleiteten Rechte bestimmt.²

Die Übertragungszwecklehre wurde ursprünglich im Urheberrecht entwickelt und ist in ihrem Ausgangspunkt eine Auslegungsregel. Sie geht jedoch über diesen Charakter hinaus³ und wird nunmehr auch als allgemeiner Rechtsgrundsatz angesehen, der das gesamte Immaterialgüterrecht beherrscht.⁴

Zu Beginn der Arbeit soll die Entstehung und Entwicklung der Übertragungszwecklehre erläutert werden. Anschließend werden als Schwerpunkt der Arbeit In-

* Dipl.-Jur. Rika Melke, Wissenschaftliche Mitarbeiterin bei GvW Graf von Westphalen. Die Arbeit entstand als Studienarbeit an der Humboldt-Universität zu Berlin.

¹ *Obergfell/Hauck*, in: *Obergfell/Hauck*, Lizenzvertragsrecht, 2. Aufl. 2020, Kap. 1 Rn. 5.

² *Genthe*, Der Umfang der Übertragungszwecklehre im Urheberrecht, 1980, S. 1.

³ BGHZ 131, 8 = GRUR 1996, 121, 122 – Pauschale Rechtseinräumung m. w. N.

⁴ *Ullman/Deichfuß*, in: Benkard, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentkostengesetz, Kommentar, 11. Aufl. 2015, § 15 Rn. 26; *Mes*, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 11.